

COVID-19-Schutzkonzept Amthaus

gemäss COVID-19-Verordnung 2 des Bundes

Stand 29. Oktober 2020

Allgemeine Zielsetzung des Schutzkonzeptes

Mit diesem Schutzkonzept soll der Betrieb des Amthauses während der aktuellen Pandemie (COVID-19) gewährleistet und gleichzeitig eine Ansteckung von Mitarbeitenden und Nutzer/innen verhindert sowie besonders gefährdete Personen geschützt werden.

Für sämtliche Versammlungen und Veranstaltungen gilt weiterhin, dass vom Veranstalter ein Schutzkonzept ausgearbeitet werden muss, ansonsten die Räumlichkeiten nicht gemietet werden dürfen. Grundlegend sind weiterhin die Abstands- und Hygieneregeln. Für alle Bereiche liegen entsprechende Muster vor (<https://backtowork.easygov.swiss/>).

Die Einhaltung und Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt in der Verantwortung der Veranstalter.

Geltungsbereich und Verantwortung

Dieses Schutzkonzept gilt für die Mitarbeitenden im Amthaus sowie deren Nutzer/innen.

Schutzmassnahmen im Amthaus

Auf die **Hygiene- und Abstandsregeln des BAG (vgl. auch Anhang)** ist immer zu achten, insbesondere regelmässiges Händewaschen und/oder Händedesinfizierung.

Die maximale Personenbelegung richtet sich nach den Vorgaben des **BAG (vgl. auch Anhang)**.

Es werden nachfolgende spezifische Schutzmassnahmen festgelegt:

1. Distanz halten

Mitarbeitende und Nutzer/innen halten 1.5 m Abstand zueinander.

- Nutzer/innen koordinieren das Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten so dass Personenansammlungen in den Verkehrszonen vermieden werden.
- In den Damen- und Herren Toiletten dürfen sich max. 2 Personen gleichzeitig aufhalten.
- Im Lift dürfen sich max. eine Person oder mehrere Personen der gleichen Familie aufhalten.

Die Einhaltung der Distanz- und Hygieneanforderungen gemäss BAG sind im individuellen Schutzkonzept festzulegen.

2. Händehygiene

Alle Personen im Amthaus reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife oder mit Handdesinfektionsmittel.

- im Eingangsbereich sowie auf den Stockwerken des Hauses befinden sich Hand-Desinfektionsstationen.

3. Maskenpflicht

Im Amthaus gilt eine allgemeine Maskenpflicht, diese bezieht sich auf alle öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten sowie auch auf alle gemeinsam genutzten Räumlichkeiten (Saal, Sitzungszimmer, WC-Anlagen usw.). Wenn gegessen wird und dabei die Abstandsregel von 1.5 Meter eingehalten werden kann, können die Masken in den Räumen abgenommen werden.

4. Reinigung

Lüften

- Vor und nach der Nutzung werden die Räumlichkeiten durch die Nutzer/innen ausgiebig (mind. 10 Minuten) gelüftet.

Oberflächen und Gegenstände

- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer und andere, oft angefasste Objekte werden täglich durch den Hausdienst desinfiziert.
- Oberflächen von Tischen werden vor und nach der Nutzung der Räumlichkeiten durch die Nutzer/innen mit den bereitstehenden Oberflächenreinigungsmitteln und Küchenpapier desinfiziert.

WC-Anlagen

- Die WC-Anlagen werden täglich professionell gereinigt.

Abfall

- Es stehen geschlossene Abfalleimer für Trocknungstücher, Taschentücher und Hygienemasken bereit.
- Die Abfallsäcke sollen nicht zusammengedrückt werden.

5. Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen halten sich an die Schutzmassnahmen des BAG.

6. COVID-19 Erkrankte Personen

Die Benutzung der Räume im Amthaus ist für Personen mit einer COVID-19 Erkrankung nicht erlaubt.

7. Information

Information der Mitarbeitenden, Kunden sowie weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen stehen wie folgt zur Verfügung:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
- Das Schutzkonzept steht allen Nutzer/innen auf der Homepage der Gemeinde Rüti (www.rueti.ch) zur Verfügung. Im Reservationsprozess wird darauf hingewiesen.

8. Management

- Die Umsetzung der Massnahmen wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Verbrauchsmaterialien werden regelmässig aufgefüllt.

Inkraftsetzung

Mit Beschluss durch den Gemeindeführungsstab Rüti per 29. Oktober 2020 in Kraft gesetzt.

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

10+ Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis



Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen



Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



Fernunterricht an Hochschulen (ab 2.11.)



Schliessung von Tanzlokalen und Discos



Regeln für Bars und Restaurants

Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr



Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben



Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest



Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Weiterhin gilt:



Kontakte reduzieren



Handhygiene beachten



Wenn möglich Homeoffice



Abstand halten